

dings die von Ulrich Bister bereits 1993 vorgelegte Bibliographie nicht überboten werden soll).

Die Darstellung überzeugt vor allem in den Teilen, in denen Rambachs Schriften referiert und interpretiert werden. Auf weiterreichende Deutungsperspektiven und Zusammenhänge, etwa auf den Einfluss von Comenius und J.F. Buddeus auf Rambach, wird lediglich in allgemeiner Form verwiesen (S. 16). Hilfreich ist die Zusammenstellung von Rambachs einschlägigen Schriften (S. 58ff.), zumal sich nachweislich auch andere – aus „ökonomischen Interessen“ (S. 50) – dieses Verfassernamens gerne bedient haben.

Insgesamt wird man dem Vf. in seinem Urteil zustimmen können, dass es Rambachs „Hauptanliegen ist, das bereits vorhandene reformerische Gedankengut unter die Menschen zu bringen“ (S. 83) und also weniger ein eigenes System vorzulegen. So ist es angemessen, wenn die Abhängigkeit besonders von fünf Gewährsleuten (J.S. Mitternacht, P.J. Spener, A.H. Francke, C.M. Seidel und G.A. Laurentii) breit dargestellt wird, wobei der wiederholte Hinweis auf die hervor gehobene Bedeutung Franckes zu Recht erfolgt (S. 83–126). Die weiteren Abschnitte sind thematisch angelegt und beziehen sich auf „Menschenbild und Erziehungsziel“, die „häusliche Erziehung“ sowie die „schulische Erziehung und Bildung“. Für den Leser bleiben allerdings manche Fragen offen: Wie beispielsweise passt der „pädagogische Optimismus“ zu Rambachs Erbsündendenken (eine Frage, die auch im Blick auf andere pietistische Pädagogen noch nicht abschließend geklärt ist)? Und in welchem Verhältnis stehen Taufe, Wiedergeburt, Buße und Erziehung zueinander? Ein stärker systematisch ausgerichtetes Kapitel wäre hier eine hilfreiche Erweiterung gewesen. Auch die Zusammenfassung der Ergebnisse am Schluss des Buches fällt allzu knapp aus (S. 187–190).

Schon im (Unter-)Titel des Buches wird Rambach als „Religionspädagoge zwischen den Zeiten“ charakterisiert, nämlich im „Spannungsfeld zwischen Orthodoxie, Pietismus und früher Aufklärung“ (S. 187). Noch zutreffender scheint freilich die andere Zuordnung zu sein, der zufolge „Rambach in erster Linie dem Pietismus zugerechnet werden“ muss (ebd.). Richtig aber bleibt, dass sich in den methodischen Innovationen pietistischer Pädagogik und vor allem in der Fragekunst der damaligen Katechetik, die von Rambach ihre systematische Gestalt erhält, eine subjekt- und erfahrungsbezogene Didaktik vorbereitet, deren Aufklärungs-

form – bis hin zur Sokratisch etwa bei Mosheim (S. 179) – insofern jedenfalls in Deutschland ohne diese Vorläufer nicht zu verstehen ist.

Tübingen

Friedrich Schweitzer

Essen, Georg, *Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts. Religion im Beziehungsgeflecht von modernem Verfassungsstaat und säkularer Zivilgesellschaft* (Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge Band 14), Göttingen: Wallstein-Verlag, 2004. 103 S. ISBN: 3-89244-829-9. 14,- €.

Der Autor, Inhaber des Lehrstuhles für Dogmatische Theologie an der Theologischen Fakultät der Radboud Universität Nijmegen, hat in der hier zu besprechenden Arbeit Vorträge zu einer Monographie erweitert und zusammengefügt, die er an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock, im Humboldt-Zentrum für Geisteswissenschaften der Universität Ulm, bei der Rumänisch-Deutschen Herbstakademie in Sibiu und bei einem Symposium in Nijmegen gehalten hat.

Er geht aus von der Feststellung, die Kompromissformulierung in der Präambel der Europäischen Verfassung stelle nur noch Erbschaftsverhältnisse fest (15). Es gehe in Wirklichkeit aber um die Frage, welchen Beitrag nur Religionen zu einer freiheitlichen Verfasstheit von Staat und Gesellschaft leisten könnten (26). Diesen versucht der Autor ausgehend von der Präambel des Grundgesetzes zu erschließen. Mehrheitlicher Wille sei es bei deren Formulierung gewesen, sich mit einem Gottesbezug von den Allmachtsphantasien des NS-Regimes abzusetzen und an die Grenzen staatlicher Gewalt zu erinnern (31). Dabei habe man nicht eine Anrufung Gottes, sondern die zurückhaltendere Form der *nominatio Dei* gewählt (34). Wenn auch aufgrund der ebenfalls im Grundgesetz normierten weltanschaulichen Neutralität des Staates Interpretationsschwierigkeiten aufträten, so sei doch eindeutig, dass durch den Gottesbezug in der Präambel der einzelne Bürger nicht zum Glauben an Gott verpflichtet werde (32). Auch dürfe der Gott der Präambel nicht exklusiv mit dem christlichen identifiziert werden (35), wenn dies auch die Mehrheit des Parlamentarischen Rates aufgrund der damaligen Wirkmacht der christlichen Tradition selbstverständlich getan habe (43).

Sodann setzt sich der Autor mit öfter vorgebrachten Argumenten für einen Gottesbezug in der Präambel der Europäischen Verfassung kritisch auseinander. Als erstes nennt er dabei die kulturge-

schichtliche Würdigung des jüdisch-christlichen Erbes Europas. Dazu erläutert Essen, dass der weltanschaulich neutrale Staat sich in seiner Entstehung gerade von diesem Erbe abgesetzt habe, um einen Ausweg aus den Wirren der Religionskriege zu finden (37). Obwohl Religion dabei zur Privatsache geworden sei, sei gleichzeitig ein gemeinsames Wertefundament und eine öffentliche Präsenz von Religion eine faktische Gegebenheit geblieben (42). Dieses gemeinsame Fundament sei heute aber weggebrochen, und einen vom Staat einklagbaren Ersatz könne es nicht geben, sofern der Staat seine Neutralität nicht aufgeben wolle. Diese tiefgreifend veränderten soziologischen Rahmenbedingungen seien das Neue an den Diskussionen nicht nur um einen Gottesbezug in der Präambel der Europäischen Verfassung, sondern auch um umstrittene Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (Stichworte Kreuzifix und islamisches Kopftuch) (44–46).

Als zweites Argument führt Essen die meta-positive Verankerung der Verfassung an, durch die erst der Staat Geltung und Legitimation erhalte (47), und hält dem entgegen, dass die Grundrechte – und damit ein in autonomer Freiheit verankertes Wertefundament – der vor-staatliche Grund staatlicher Ordnung seien (48–51). Der Wille Gottes könne in einem pluralistischen Gemeinwesen nicht mehr als Begründung ethischer Pflichten dienen, da als solches nur ein universal sittlich verbindlicher Geltungsgrund moralischen Sollens geeignet sei (51f.). Dementsprechend, und damit versucht der Autor, eine über diese herkömmlichen Argumente hinausgehende Begründung für die Einfügung eines Gottesbezuges in die Präambel der Europäischen Verfassung darzulegen, könne die Angewiesenheit des Staates auf religiöse Sinnvorgaben nur noch mit einer rationalen Begründung gerechtfertigt werden (61f.). Insbesondere müsse, so Essen unter Rückgriff auf Gedanken Jürgen Habermas', gezeigt werden, dass der Gottesbegriff eine widerspruchsfrei denkbare und damit sinnvolle Idee sei und dass die Rede von Gott Bedeutung für das Gelingen menschlichen Lebens habe (72). Religiöse Gehalte müssten so auf die Prinzipien der säkularen Rechtsordnung bezogen werden, dass deren Sinnhaftigkeit auch denen einleuchte, die nicht in religiösen Traditionen beheimatet seien (80).

Ein bloßer Verweis auf die Sinnvorgaben, auf die er angewiesen ist, könne auch dem weltanschaulich neutralen Staat nicht verwehrt sein. Die Benennung historischer Ursprünge alleine reiche dafür

aber nicht aus (73), vielmehr bedürfe es eines Begriffes, der aufgrund seiner Bestimmtheit dem Sinnbedürfnis menschlicher Existenz standhalte. Das erfülle alleine etwas von Mensch und Welt Verschiedenes, mithin der Gottesbegriff. Eine Auseinandersetzung damit werde schon aufgrund der Tatsache unausweichlich, dass moderne Verfassungen mit ihren Grundrechtskatalogen den Bürgern zumuteten, sich als autonome Freiheitssubjekte zu begreifen, die auf Sinnvorgaben angewiesen sind (74).

Da der *nominatio Dei* keine geltungstheoretische Funktion zukomme, werde der Staat nicht von einem Geltungsgrund abhängig gemacht, der in einem pluralistischen Gemeinwesen nicht universalisierbar wäre (74). Auch finde keine Identifikation mit dem Gott einer bestimmten Religion statt, da Gott universaler Sinngrund aller Menschen sei (78). Dennoch müsse sich der Staat nicht auf eine völlig inhaltsleere Vorstellung des in der Präambel genannten Gottes beschränken. Vielmehr lieferten die Grundrechtskataloge anthropologische Kriterien für eine Minimalbestimmung des Gottesbegriffes (78–80). Damit sei der Gottesbegriff philosophisch und nicht theologisch begründet und tangiere nicht die Religionsfreiheit (83f.).

Essen zweifelt an, dass es sich bei einem derart umschriebenen Gottesbegriff um Zivilreligion handelt. Er sieht die Zivilreligion insgesamt kritisch, da er sie für die normative Festlegung dessen, was menschlicher Disposition entzogen sein soll, nicht für nötig hält, da er keinen Mehrwert in einem zivilreligiös überhöhenden Pathos sieht und da er einen zivilreligiösen Sinnhorizont weitgehend als einen der Selbstprojektion versteht (89–91).

Um die Präambel der Europäischen Verfassung wurde gerungen. Gerade die Frage eines Gottesbezuges war umstritten und angesichts des Widerstandes Frankreichs schon gegen allgemeine religiöse Bezüge nicht durchsetzbar. Das Für und Wider wurde diskutiert, und es ist das Verdienst Essens, hierzu eine Studie mit neuem Blickwinkel vorgelegt zu haben. Das Werk aus der Schnittstelle von Theologie, Philosophie und Recht, das gerade in seiner zweiten Hälfte an argumentativer Dichte gewinnt, hat auch analytische Stärken hinsichtlich des soziologischen und historischen Befundes. Der Versuch, den Gottesbezug in der Präambel der Europäischen Verfassung rational und damit auch gegenüber Atheisten zu rechtfertigen, kann der Sache nur dienlich sein und erscheint vielversprechend und lo-

gisch ausgearbeitet. Jedoch beschreitet die vom Autor vorgeschlagene Argumentation einen schmalen Grat zwischen einem völlig entleerten Gottesbegriff und einem Abgleiten in eine vom Autor selber kritisch beleuchtete christlich-traditionelle Füllung dieses Begriffes. Ein nur rational begründeter Gottesbezug in der Präambel trüge in sich ohnehin die Gefahr, zur austauschbaren Chiffre für Sinnvorgaben des Staates zu werden, deren theologischer Wert fragwürdig wäre (vgl. die vom Autor dargebotene Minimalbestimmung des Gottesbegriffes, 78–80). Aber der Autor vermag seine stringent angelegte Argumentation selber nicht völlig durchzuhalten, wenn er z. B. schreibt, der Gottesbezug verweise auf die unwiderrufliche Treuezusage Gottes (76) und mache den Sinngrund namhaft, „der unvertretbar zu den realen Konstitutionsbedingungen realen Subjektseins gehört, von denen wiederum die Existenz des Staates abhängt“, nämlich die christliche Tradition (100). Wie zutreffend diese Analysen in einer theologischen Betrachtungsweise auch sind, scheint hier die Grenze der nur rationalen Begründung überschritten, die auch von Atheisten oder einem laizistischen Staat akzeptiert werden müsste, und damit dürfte der Autor sein Ziel nicht völlig erreicht haben.

Die Bedeutung eines Gottesbezuges in der Präambel der Europäischen Verfassung – der womöglich noch um einer rationalen Legitimation willen theologischer Inhalte entkleidet wurde – sollte insgesamt nicht überbewertet werden. Wie Essen selber anmerkt, besteht zwischen einem Gottesbezug in der Präambel und der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche kein begründungslogischer Zusammenhang (25f., Fn. 19). Wie wünschenswert ein Gottesbezug von der Warte von Kirche und Theologie aus sein mag, ist z. B. die Einfügung des Artikels 1-52 in die Europäische Verfassung für das künftige Verhältnis von Staat und Kirche von größerer Wichtigkeit.

Das Buch ist sauber verarbeitet und gut lektoriert. So fallen nur zwei Fehler auf: im Inhaltsverzeichnis die Angabe der falschen Seitenzahl 103 statt 102 (6) und ein grammatikalischer Fehler („Dieser Anspruch“ statt „Diesen Anspruch“, 74).

Obwohl seit der Publikation des Buches die Frage der Einfügung eines Gottesbezuges in die Präambel der Europäischen Verfassung negativ entschieden wurde, bleibt das Werk insgesamt ein guter Beitrag, um die Diskussion in neue Bahnen zu lenken.

Rottenburg

Stefan Ihli

Beutel, Albrecht, Leppin, Volker (Hrsg.), *Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen „Umformung des Christlichen“*, Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Bd. 14, Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt, 2004, 272 S., Hardcover, ISBN 3-374-02182-4

Der Sammelband dokumentiert den erfolgreichen Start einer überfälligen Wissenschaftsinitiative. Mit dem 2001 von Albrecht Beutel, Volker Leppin und Udo Sträter noch in Abstimmung mit Kurt Nowak gegründeten „Arbeitskreis Religion und Aufklärung“ verfügt nun auch die theologische Aufklärungsforschung, die noch immer im Schatten der schon länger organisatorisch etablierten Erforschung der Reformation, des Pietismus und der kirchlichen Zeitgeschichte steht, über ein eigenes institutionelles Forum. Der vorliegende Band versammelt 15 Vorträge der ersten beiden Jahrestagungen des Arbeitskreises, die 2001 und 2002 zu den Themen „Religion und Literatur in der Aufklärungszeit“ und „Aufklärung als ‚Umformung des Christlichen‘?“ in Wittenberg stattgefunden haben.

Die Beiträge sind von unterschiedlichem Umfang (zwischen 8 und 29 Seiten), unterschiedlicher (zumeist hoher) Qualität und unterschiedlich gut lektoriert; fünf Beiträge folgen der „alten“, zehn der reformierten Rechtschreibung. Die weite thematische Streuung erklärt sich aus dem bescheidenen Umfang der theologischen Aufklärungsforschung, der eine stärkere Schwerpunktsetzung noch nicht zulässt. Die Zusammensetzung des Autorenkollegiums – alle sind Theologen, alle mit einer Ausnahme Protestanten – ist durch den hohen Spezialisierungsgrad der Aufklärungsforschung und die Dominanz der protestantischen Aufklärung mit bedingt. Doch ist einer Reihe von Beiträgen das Bemühen um Einlösung des programmatischen Anspruchs auf Interkonfessionalität und Interdisziplinarität abzuspüren. Nicht berücksichtigt ist die theologische Aufklärung außerhalb des deutschen Sprachraums.

Jenseits der Einzelergebnisse zeigt der Band, dass die Zeit der Kontroversen über Recht und Wert der theologischen Aufklärung anscheinend vorüber ist. Emanuel Hirschs Deutung der Aufklärung als Teil einer notwendigen krisenhaften Umformung des christlichen Denkens (und Lebens) angesichts der Herausforderung durch das neuzeitliche subjektive Wahrheitsbewusstsein bildet – ausgesprochen oder unausgesprochen – den allen Beiträgen gemeinsamen Interpretationsrahmen. So konnte das 2002 noch mit einem